

rechtskräftig geworden ist, in dem Gesetze über die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt, im 13. §., die Auflösung des Bundestags ausdrücklich ausgesprochen und verfügt worden ist, nachdem der Bundestag selbst dieses Gesetz, also auch dessen §. 13, als ein allgemein gültiges Bundesgesetz, wie es damals noch heißen mußte, anerkannt und erquickt und in Folge dieses Gesetzes sich selbst aufgelöst hat. Indes, meine Herren, wir haben neuerdings zu oft die Erfahrung machen müssen, daß, wo das Recht fehlt, an seiner Stelle die Gewalt eintritt, und daß dasjenige, was unbegreiflich erscheint, deshalb nicht unmöglich ist, ja daß es sogar wirklich wird. Ich glaube nun, unsre Aufgabe muß es sein, vom Standpunkte des Rechtes aus den Regierungen gegenüber das Richtige, Wahre und Heilsame so lange zu vertreten, als es nur immer möglich ist. Will man dann jenseits den Rechtsboden verlassen und sich auf die Gewalt stützen, so haben wir wenigstens unsere Pflicht gethan. Ich habe zwar bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen, daß es uns wenig helfen würde, wenn wir nur auf diese Weise unser Recht wahrten gegenüber den Regierungen, welche die Rückkehr zum alten Bundestage wollen. Ich habe damals ausgesprochen, daß nur ein reelles Gegengewicht gegen diese reactionären Gelüste, bestehend in der Bildung eines Bundesstaates, worin die Vertretung des deutschen Volkes ihre natürliche Stelle finden, und welcher auch nur mit Zustimmung der Volksvertretungen der einzelnen Staaten ins Leben treten würde, daß nur ein solches reelles Gegengewicht diese reactionären Bestrebungen zu verhindern vermöchte. So schwach in diesem Augenblicke die Aussichten sind, daß dieses reelle Gegengewicht noch ins Leben trete, so möglich es leider ist, daß auch der einzige Punkt, wo noch eine Concentration der Nationalkraft vorhanden ist, daß auch der letzte Rest eines deutschen Parlamentes wirkungslos vorüber- und auseinander gehe, so würde doch, selbst wenn dies geschähe, und dann nur um so mehr, unsere Aufgabe die sein, daß wir, daß jede einzelne Volksvertretung Deutschlands in die Lücke einträte, welche dadurch entsteht, daß jede mit ihrer ganzen Kraft und dem ganzen Bewußtsein ihres Rechtes sich in die Bresche stellte, um, so viel an ihr wäre, das gute Recht der deutschen Nation zu vertreten gegenüber den reactionären und absolutistischen Gelüsten, und ich meinerseits wünsche allerdings, daß die sächsische Volksvertretung nicht die letzte wäre, welche diese Aufgabe über sich nähme. Ich bin der Ueberzeugung und bin es stets gewesen, daß jeder Fußbreit Landes, welchen wir auf diesem Wege, auf dem Wege der parlamentarischen Opposition, der friedlichen und rechtlichen Entwicklung der deutschen Verfassungszustände erkämpfen, eine Scheidewand bildet zwischen uns und der uns täglich näher rückenden Reaction und — was ich mehr fürchte — der im Hintergrunde lauernden, noch unausweichlicheren zweiten Revolution. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich die Gründe, welche mich zu diesem Antrage geführt haben, Ihnen klar auseinandergesetzt zu haben, und ich zweifle nicht, daß Sie aus denselben Gründen meinem Antrage Ihre Unterstützung werden zu Theil werden lassen.

II. R.

Präsident Cuno: Einer Unterstützungsfrage wegen des vom Abg. Biedermann gestellten und soeben begründeten Antrages wird es in Gemäßheit §. 122 unserer Landtagsordnung nicht bedürfen, sondern lediglich darüber Beschluß zu fassen sein, ob der Antrag, dem vom Herrn Antragsteller selbst kund gegebenen Wunsche nach, unserem für die deutsche Verfassungssache niedergesetzten außerordentlichen Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen werden solle. Lediglich über diese Frage wird, wenn es Jemand wünscht, zu sprechen sein.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Abg. Wigard: Meine Herren! Ich werde mich gegen die Ueberweisung dieses Antrags an einen Ausschuss, sowie überhaupt auch gegen das Eingehen auf diesen Antrag erklären, und zwar gerade von dem Standpunkte aus, den uns der geehrte Abgeordnete vorgehalten hat, indem er sagte, es sei unsere Sache, vom Boden des Rechtes aus das Wahre und das Rechte zu vertreten. Der geehrte Abgeordnete beantragt nämlich, daß die Frage gestellt und erwogen werde, ob es nicht jetzt an der Zeit sei, unsere Zustimmung zu jenen Maaßregeln zu ertheilen, welche unser gemeinsames deutsches Vaterland in der nächsten Zukunft betreffen. Dies, meine Herren, muß mich nöthigen, den Rechtspunkt genau und scharf ins Auge zu fassen, und darum Ihnen die Frage vorzulegen, ob denn eine solche Zustimmung überhaupt, und, sehe ich ausdrücklich hinzu, nach dem geltenden Rechte zulässig sei? Ich will mich bei Beleuchtung dieser Frage in dem gegenwärtigen Moment und unter den dormaligen Zuständen unsers deutschen Vaterlandes nicht auf die Volkssouverainetät berufen, sondern vielmehr, indem ich diese Frage seit dem März 1848 als eine abgemachte ansehe, nur das Verhältniß Ihnen vorführen, welches seit jenem März zwischen den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke eingetreten ist und welches einen neuen Rechtsboden in Deutschland geschaffen hat. Die Nationalversammlung ist ausdrücklich als eine constituirende Versammlung nicht bloß von dem Volke allein, sondern auch von den sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt worden. In die Hände der Nationalversammlung wurde gelegt, das Verfassungswerk festzustellen. In diesem Auskunftsmitel einigten sich die Regierungen und das Volk, es war der Vertrag, das Compromiß, womit sich die Erhebung des Volkes schloß. Die Nationalversammlung hat ihrer Aufgabe genügt; sie hat das Verfassungswerk zu Stande gebracht und die Verfassung endgültig festgestellt. Hierbei hat sie auf dem von den Regierungen und dem Volke ihr zugesprochenen Rechtsboden gestanden, und es ist somit eine deutsche Verfassung vorhanden, welche gegenwärtig noch rechtsgültig besteht. Ist von diesem, auf einem anerkannten Vertrage beruhenden Rechtsboden einseitig abgegangen worden, so fragt sich, was die Aufgabe der Volksvertretung bei diesem Ereignisse sei? Der geehrte Abg. Biedermann berief sich in dieser Beziehung darauf, daß es Sache der Volksvertretung sei, auf dem Rechtsboden fest zu beharren. Auch ich theile diese Ansicht vollständig. Nun, wohlan denn,

20*